

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern vom 6. Mai 2016 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern

am 6. Mai 2016 folgenden Beschluss gefasst:

**§ 1**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008

Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 7. März 2016 (KABI

S. XY), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „V. Inkrafttreten, Anlage 6“ folgende Zeile eingefügt:  
„Anlage 7: Sonderregelung für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a Sonderregelung für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen.** Für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen gelten die Kirchliche Dienstvertragsordnung und die in § 4 DiVO genannten Tarifverträge nach Maßgabe der Sonderregelung in der Anlage 7.“

3. In § 21 a Abs. 1 wird das Wort „Kirchenbeamtenzulagenverordnung“ durch die Worte „§ 15 KBBesG i.V.m. § 2 DVKBBesG“ ersetzt.

4. Nach Anlage 6 wird folgende Anlage 7 eingefügt:

**„Anlage 7**

**(Anlage zu § 9a der Kirchlichen Dienstvertragsordnung)**

**Sonderregelung für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen**

**§ 1 Geltungsbereich.** Diese Sonderregelung gilt ab 1. September 2016 für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, die in die Entgeltordnung zum TV-L, Teil II, Nrn. 20.2, 20.3 und 20.6 eingruppiert sind.

**§ 2 Eingruppierung von Leitungen von Kindertagesstätten und Eingruppierung von Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen (Ergänzung zur Entgeltordnung zum TV-L, Teil II, Nrn. 20.2, 20.3).** (1) Anstelle der Vorbemerkungen Nummer 2 gilt jeweils folgende Regelung:

„2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

Bei der Bestimmung der Durchschnittsbelegung werden

- Kinder ab drei Jahre mit dem Faktor 1,0,
- Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2,0 und
- behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB XII mit dem Faktor 3,0

gerechnet. Art. 21 Abs. 5 Sätze 4 und 5 BayKiBiG gilt entsprechend.

Eine Unterschreitung der maßgeblichen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

(2) Die Eingruppierung von Leitungen von Kindertagesstätten (Entgeltordnung zum TV-L, Teil II, Nr. 20.2) wird wie folgt geregelt:

Anstelle der Entgeltgruppe 11 tritt die Entgeltgruppe 12.  
Anstelle der Entgeltgruppe 10 Nrn. 1 und 2 tritt die Entgeltgruppe 11 Z.  
Anstelle der Entgeltgruppe 10 Nrn. 3 und 4 tritt die Entgeltgruppe 10 Z.  
Anstelle der Entgeltgruppe 9 Nrn. 1 und 2 tritt die Entgeltgruppe 10.  
Anstelle der Entgeltgruppe 9 Nrn. 3 und 4 tritt die Entgeltgruppe 9 Z.  
Anstelle der Entgeltgruppe 8 tritt die Entgeltgruppe 9.

(3) Die Eingruppierung von Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen (Entgeltordnung zum TV-L, Teil II, Nr. 20.3) wird wie folgt geregelt:

Anstelle der Entgeltgruppe 11 tritt die Entgeltgruppe 12.

Anstelle der Entgeltgruppe 10 Nrn. 1 und 2 tritt die Entgeltgruppe 11 Z.  
Anstelle der Entgeltgruppe 10 Nrn. 3 und 4 tritt die Entgeltgruppe 10 Z.  
Anstelle der Entgeltgruppe 9 Nrn. 1 und 2 tritt die Entgeltgruppe 10.

In Entgeltgruppe 9 Nr. 3 wird der Klammerzusatz (Stufe 3 nach 5 Jahren, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) gestrichen.

(4) § 16 Abs. 3 TV-L gilt mit der Maßgabe, dass die Stufe 5 nach 10 Jahren in Stufe 4 erreicht wird.

(5) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anlage 7.

**§ 3 Eingruppierung von Erziehern und Erzieherinnen, Kinderpflegern und Kinderpflegerinnen (Ergänzung zur Entgeltordnung zu TVL, Teil II, Nr. 20.6).** (1) Die Eingruppierung wird wie folgt geregelt:

Anstelle der Entgeltgruppe 8 tritt die Entgeltgruppe 8 Z.  
Anstelle der Entgeltgruppe 6 tritt die Entgeltgruppe 7.  
Anstelle der Entgeltgruppe 5 tritt die Entgeltgruppe 5 Z.

(2) In Entgeltgruppe 9 wird der Klammerzusatz (Stufe 3 nach 5 Jahren, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) gestrichen. § 16 Abs. 3 TV-L gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass in den Entgeltgruppen 9 und 8 Z die Stufe 5 nach 10 Jahren in Stufe 4 erreicht wird.

(3) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anlage 7.

**§ 4 Besondere Regelungen für am 31. August 2016 nach Abschnitt 12 der Anlage zu § 20 Abs. 1 DiVO bzw. der Entgeltordnung zum TV-L, Teil II, Nrn. 20.2, 20.3 und 20.6 eingruppierten Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen und weitere Regelungen.**

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 2 DiVO über den 31. August 2016 hinaus fortbesteht, und die am 1. September 2016 unter den Geltungsbereich der DiVO fallen, werden unter Beibehaltung der Stufe und der in ihrer bisherigen Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. September 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.<sup>1</sup>

Bei Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die ab 1. September 2016 nach dieser Anlage in die Entgeltgruppen 9 und höher eingruppiert werden können, bedarf es eines Antrages, andernfalls bleibt die bisherige Einstufung unberührt.

---

<sup>1</sup> **Amtliche Anmerkung:** Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 8 Stufe 6 werden in die Entgeltgruppe 8 Z Stufe 5 übergeleitet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Unterabsatz 2 kann nur bis zum 31. August 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. September 2016 zurück. Ruht das Dienstverhältnis am

1. September 2016, beginnt die einjährige Ausschlussfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. September 2016 zurück. Fallen am 1. September 2016 ein Stufenaufstieg und eine Neueingruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg.

(3) Für die überzuleitenden Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus Tabellenentgelt, Entgeltgruppenzulagen, Differenzzulagen, Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L<sup>2</sup> und außertariflichen Zulagen besteht. Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. Unterschreitet das Vergleichsentgelt den sich aus der Eingruppierung nach §§ 2, 3 ergebenden stufengleichen Tabellenwert, wird das sich nach neuem Recht ergebende Entgelt gewährt. Überschreitet das Vergleichsentgelt den sich aus der Eingruppierung nach §§ 2, 3 ergebenden stufengleichen Tabellenwert, werden die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der nächsthöheren Stufe zugeordnet. Der Stufenaufstieg in die nächst höhere Stufe erfolgt nach den tariflichen Vorschriften (§ 16 Abs. 3 TV-L; § 2 Abs. 3, 4 und § 3 Abs. 2 Anlage 7 DiVO). Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe, werden die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe die Endstufe, mindestens aber den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.

(4) Die individuellen Endstufen verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegten Vomhundertsatz.

## § 2 Inkrafttreten

§ 1 Nrn. 1, 2 und 4 dieser Arbeitsrechtsregelung treten mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft; abweichend davon tritt in § 1 Nr. 4 der § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 1 Nr. 3 tritt am 1. April 2015 in Kraft.“

---

<sup>2</sup> **Amtliche Anmerkung:** Zulagen nach § 24 Abs. 4 DiVO bleiben davon unberührt.